

## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lindenfels**

### **Bebauungsplan "Birkenfeld", Gemarkung Lindenfels-Winterkasten hier: Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 den Bebauungsplan „Birkenfeld“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Lage der Ausgleichsfläche sind aus unten stehender Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan „Birkenfeld“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadtverwaltung Lindenfels, Rathaus (Bauverwaltung), Burgstraße 39, Raum 9, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Die Dienststunden der Stadtverwaltung Lindenfels sind:

Montag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstags:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lindenfels beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Lindenfels unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Birkenfeld" in Kraft.

Lindenfels, den 08.02.2014

Der Magistrat der Stadt Lindenfels

Michael Helbig  
Bürgermeister

